

Liturgie, Musik und Kosmos

An den Schluß meiner Überlegungen möchte ich ein schönes Wort von Mahatma Gandhi stellen, das ich kürzlich in einem Kalender gefunden habe. Gandhi weist auf die drei Lebensräume des Kosmos hin und darauf, wie jeder dieser Lebensräume auch eine eigene Weise des Seins mitgibt. Im Meer leben die Fische, und sie schweigen. Die Tiere auf der Erde schreien; die Vögel aber, deren Lebensraum der Himmel ist – sie singen. Dem Meer ist das Schweigen, der Erde das Schreien und dem Himmel das Singen zu eigen. Der Mensch aber hat Anteil an allen dreien: Er trägt die Tiefe des Meeres, die Last der Erde und die Höhe des Himmels in sich, und deswegen gehören ihm auch alle drei Eigenschaften zu: das Schweigen, das Schreien und das Singen. Heute – so möchte ich hinzufügen – sehen wir, wie dem transzendenzlosen Menschen nur das Geschrei übrigbleibt, weil er nur noch Erde sein will und auch den Himmel und die Tiefe des Meeres zu seiner Erde zu machen versucht. Die rechte Liturgie, die Liturgie der Gemeinschaft der Heiligen, gibt ihm seine Ganzheit zurück. Sie lehrt ihn wieder das Schweigen und das Singen, indem sie ihm die Tiefe des Meeres auf tut und indem sie ihn fliegen lehrt, das Sein des Engels; im Aufheben des Herzens bringt sie in ihm das verschüttete Lied wieder zum Klingen. Ja, wir können nun sogar umgekehrt sagen: Rechte Liturgie erkennt man daran, daß sie uns vom allgemeinen Agieren befreit und uns wieder die Tiefe und die Höhe zurückgibt, die Stille und den Gesang. Rechte Liturgie erkennt man daran, daß sie kosmisch ist, nicht gruppenmäßig. Sie singt mit den Engeln. Sie schweigt mit der wartenden Tiefe des Alls. Und so erlöst sie die Erde.

Über die Würde und die Rechte der menschlichen Person

Dokument der Internationalen Theologischen Kommission*

1. EINLEITUNG

Der Grund für diese Untersuchung

Sendungsauftrag der Kirche ist die Verkündigung des Kerygmas vom Heil, das vom gekreuzigten und auferweckten Christus für alle erworben ist. Dieses Heil hat den

* Auf ihrer Sitzung im Dezember 1983 legte eine Subkommission, bestehend aus ihrem Leiter Ph. Delhaye und den Mitgliedern B. Ahern, W. Ernst, I. Fucek, E. Hamel, E. Khalife, J. Medina, E. D. J. Onaiyekan, C. Pozo, Chr. v. Schönborn und J. Walgrave, dem Plenum der Internationalen Theologischen Kommission eine Reihe von Untersuchungen »Über die Würde und die Rechte der menschlichen Person« vor. Ein großer Teil dieser Beiträge wurde in der Zeitschrift »Gregorianum« 65 (1984), S. 229-481 veröffentlicht. Nach eingehender Diskussion der Relationen approbierte die Internationale Theologische Kommission am 6. Oktober 1984 die nachstehenden, von der Subkommission erstellten Thesen in spezifischer Form, d. h. in ihrer Gesamtheit und in allen ihren Teilen. Die hier vorgelegte (von J. Kritzinger und W. Ernst besorgte) deutsche Fassung ist eine Übertragung des in der Zeitschrift »Gregorianum« 66 (1985), S. 5-23 veröffentlichten offiziellen lateinischen Textes.

ersten Ursprung im Vater, der den Sohn gesandt hat und wird durch Eingießung des Heiligen Geistes den einzelnen Menschen als Teilhabe am göttlichen Leben mitgeteilt. Die Annahme des christlichen Kerygmas durch den Glauben und das durch die Gnade verliehene neue Leben fordern und implizieren eine Umkehr, die auf allen Handlungsebenen des Gläubigen vielfache Konsequenzen hat. Deswegen kann die Kirche in ihrer Verkündigung nicht die Proklamation der Würde und der Rechte der menschlichen Person unterlassen, die der Christ in allen Menschen in getreuer Beobachtung fördern muß. Diese Pflicht und dieses Recht des Volkes Gottes zur Verkündigung und Verteidigung der Würde der menschlichen Person ist in unserer Zeit besonders dringlich, zumal gleichermaßen einerseits eine tiefe Krise der menschlichen und christlichen Werte und andererseits ein schärferes und tieferes Bewußtsein begangener Ungerechtigkeiten gegen menschliche Personen aufleuchten. Von dieser Verpflichtung und von diesem Recht spricht in klarer Weise der neue Codex Iuris Canonici (c. 747 § 2): »Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Angelegenheiten jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.« In unserer Zeit kommt dieser Proklamation ein vorzüglicher Ort besonders in der Verkündigung sowie im Tun und Leben der Kirche zu.

Zu diesem Dynamismus will die Internationale Theologische Kommission entsprechend ihren Möglichkeiten einen Beitrag leisten. Nach Ausschluß möglicher Mißdeutungen werden zu dieser Frage einige Thesen aus der theologischen Lehre, besonders aus der Lehre der Hl. Schrift und des heutigen Römischen Lehramtes, vorgelegt. Hier werden Überlegungen vorgetragen, die sowohl zum »natürlichen Völkerrecht« (*Gaudium et spes*, GS 73) wie auch zur Theologie der Heilsgeschichte gehören. Auf diese letzteren, besonders aktuellen Überlegungen richtet sich dann die besondere Aufmerksamkeit, so daß ersichtlich wird, auf welche Weise die menschliche Würde im geschaffenen, sündigen und erlösten Menschen aktiv wie passiv in den Blick genommen werden muß. Im letzten Teil schließlich werden einige Vergleiche vorgenommen und einige Reflexionen philosophischer wie juridischer Art vorgelegt.

Die Hierarchie der Menschenrechte

Einige Menschenrechte sind so »fundamental« (Dekl. 1948), daß sie nur unter Mißachtung der Würde der menschlichen Person gelehnt werden können. Von dieser Sicht her werden im Internationalen Abkommen von 1966 (Art. 4,2) einige Rechte aufgezeigt, die niemals abgeschafft werden können, z. B. das der Person innewohnende Recht auf Leben (Art. 6), die Anerkennung der Würde der physischen Person und die fundamentale Gleichheit (Art. 16) und die Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 17). Diese Religionsfreiheit kann in gewisser Hinsicht¹ als Grundlage aller anderen Rechte angesehen werden, wogegen andere der Gleichheit diesen Vorrang zuerkennen.

¹ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer am V. Colloquium iuridicum, 5. In: »L'Osservatore Romano«, 11. März 1984, S. 6.

Andere Rechte können als solche niedrigeren Grades bezeichnet werden (Internationales Abkommen von 1966, Art. 5,2), obgleich auch sie grundsätzlich wesentliche Rechte sind. Solcherart sind bestimmte partikuläre bürgerliche, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte. In gewisser Hinsicht erscheinen diese Rechte nämlich mitunter nur als kontingente Folgerungen der fundamentalen Rechte, als praktische Bedingungen ihrer vollkommenen Anwendung, aber auch als mit den realen Umständen der Nationen und Zeiten verbunden. Darin können sich diese Rechte, vor allem in schwierigen Zeiten, als weniger unantastbar erweisen, wofern dadurch die Grundrechte selbst nicht in die Krise gebracht werden.

Andere Menschenrechte schließlich können weniger als Forderungen des Völkerrechts und als im strengen Sinne verbindliche Normen angesehen werden als vielmehr als Postulate eines idealen Zustandes und Fortschritts der allgemeinen »Humanisierung«. Diese Rechte sind eine hervorragende Weise von Humanität, auf welche die rechtmäßigen Verantwortlichen für das Gemeinwohl und für das politische Leben gemäß dem Votum aller Bürger, und sofern erforderlich mit internationaler Hilfe, hinstreben müssen (Dekl. 1948, Ende des Prologs).

In der Beurteilung der praktischen Verwirklichung der Rechte niedrigeren Grades müssen immer die Erfordernisse des Gemeinwohls beachtet werden, d. h. die Gesamtheit »jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen« (GS 26).

Das unterschiedliche Verständnis des Begriffs »Würde der menschlichen Person«

Die Würde der menschlichen Person wird auch heute unterschiedlich aufgefaßt. Die einen sehen diese Würde in einer absoluten Autonomie des Menschen ohne jeglichen Bezug zum transzendenten Gott, mehr noch, sie leugnen die Existenz des Schöpfergottes, des vorsehenden Vaters (GS 20). Andere anerkennen zwar die innere Bedeutung und den Wert des Menschen und besonders seine relative Autonomie sowie die den persönlichen Freiheiten zu gewährende Wertschätzung, schreiben ihnen aber das letzte Fundament in der Beziehung zur höchsten göttlichen Transzendenz zu, auch wenn sie diese auf unterschiedliche Weise verstehen (GS 12,14-16,36). Andere schließlich sehen die Quelle und die Bedeutung der hervorragenden Stellung des Menschen, wenigstens nach der Sünde, vor allem in der Eingliederung in Jesus Christus, den Herrn, der in vollkommener Weise Gott und Mensch ist (GS 22, 32, 38, 45).

2. THEOLOGIE DER WÜRDE UND DER RECHTE DER MENSCHEN

In einigen theologischen Quellen

a) Biblische Perspektiven

Gewiß verwenden die Heiligen Schriften nicht das heutige Vokabular, aber sie bieten Prämissen, aus denen eine entwickelte Lehre über die Würde und die Rechte der menschlichen Person abgeleitet werden kann.

Grundlage des moralischen und sozialen Lebens des israelitischen Volkes ist der Bund zwischen Gott und seinen Geschöpfen. In dieser Barmherzigkeit gegenüber den Armen zeigt Gott seine Gerechtigkeit (*sedaqua Jahweh*) und fordert den Gehorsam der Menschen gegenüber seinen Weisungen. In dieser Beobachtung des Gesetzes ist die Achtung der Rechte der anderen Menschen auf Leben, Ehre, Wahrheit, Würde der Ehe und auf Gebrauch der eigenen Güter eingeschlossen. Besonders zu achten sind die *anawim Jahweh*, d. h. die Armen und Unterdrückten. So verlangt Gott für seine Gaben vom Menschen den gleichen Geist der Barmherzigkeit und Treue (*hesed weemeth*). Den Rechten der Person entsprechen Pflichten und Aufgaben der anderen, wie auch später der Apostel Paulus zeigt, indem er den tieferen Sinn des zweiten Teils des Dekalogs des Alten Testaments in der Liebe zusammenfaßt (Röm 13,8-10).

Im Alten Testament selbst drängten die Propheten auf die Einhaltung der Bundesverträge aus tiefstem Herzen (Jer 31,31-39; Ez 36); sie erhoben in scharfer Weise Protest gegen Ungerechtigkeiten sowohl durch Nationen wie auch durch einzelne. Sie richteten die Hoffnung des Volkes auf einen zukünftigen Retter aus.

Dieses neue und letzte Reich Gottes hat Jesus verkündet und es in seiner Person und in seinem Handeln selbst wirklich eröffnet. Er fordert »metanoia« von seinen Jüngern und kündigt ihnen eine neue Gerechtigkeit, durch die sie den himmlischen Vater nachahmen (vgl. Mt 5,48; Lk 6,36) und infolgedessen alle Menschen als Brüder ansehen und behandeln sollen. Jesus widmete sich den Armen und Notleidenden und kämpfte gegen die Herzenshärte der Hochmütigen und der Reichen, die auf ihre eigenen Güter vertrauen. In seinem Tod und in der österlichen Auferstehung, in Wort und Beispiel, verkündete er die »Pro-Existenz«, d. h. die höchste Gabe, das Opfer seines Lebens. »Er hat es nicht als Raubgut erachtet« (Phil 2,6), seine göttlichen und menschlichen Rechte zu haben, verzichtete aber darauf, sie einzusetzen, und »entäußerte sich selbst« (Phil 2,7). »Er ward gehorsam bis zum Tod« (Phil 2,8), zum Wohl aller vergoß und gab er sein Blut im Neuen Bund hin (Lk 22,20).

Die apostolischen Schriften zeigen die Kirche der Jünger Jesu als neue, vom Heiligen Geist gewirkte Schöpfung. Denn durch sein Wirken werden die menschlichen Personen mit der Würde von Adoptivsohnen Gottes ausgestattet. Bezogen auf andere Menschen, sind die Früchte des Heiligen Geistes: Liebe, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Großherzigkeit, Milde. Dagegen sind ausgeschlossen: Feindschaft, Streit, Eifersucht, Zorn, Zank, Zwistigkeiten, Parteiungen, Neid, Mord (vgl. Gal 5,19-23).

b) Das heutige Römische Lehramt

Das Oberste Römische Lehramt der katholischen Kirche verfißt in unserer Zeit kraftvoll die Lehre von der Würde der menschlichen Person und von den Rechten der Menschen in vielen Dokumenten. Es sei erinnert an die stetigen Aussagen und Amtshandlungen der römischen Hirten Johannes XXIII. (*Pacem in terris*), Paul VI. (*Populorum progressio*), Johannes Paul II. (*Redemptor hominis*, *Dives in misericordia*, *Laborem exercens*, Ansprachen bei den Pastoralreisen in der ganzen Welt). Große Bedeutung kommt auch der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils zu, besonders in der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, n. 12ff. über die menschliche Würde, n. 41 über die Menschenrechte, usw. Der neue Codex Iuris Canonici, promulgiert im

Jahre 1983, der gleichsam der letzte Akt des Zweiten Vatikanischen Konzils ist,² handelt in besonderer Weise »von den Pflichten und Rechten aller Christgläubigen« (cc. 208-223) im Leben der Kirche selbst.

In dieser heutigen apostolischen Verkündigung werden zwei hauptsächliche und komplementäre Linien sichtbar. Eine erste, die als aufsteigende bezeichnet werden kann, gehört besonders dem natürlichen Völkerrecht an, stützt sich auf Gründe und Argumente, ist aber von der göttlichen Offenbarung durch das Evangelium bestätigt und erhöht. Unter diesem Aspekt ist der Mensch nicht Objekt und Instrument, das jemand gebrauchen kann, sondern mittelbares Ziel, dessen Gut um seiner selbst willen und letztlich um Gottes willen erstrebt werden muß. Denn er ist mit einer geistigen Seele, mit Vernunft, Freiheit, Gewissen, Verantwortlichkeit und mit aktiver Teilnahme an der Gesellschaft, ausgestattet. Die Beziehungen unter den Menschen müssen so gestaltet werden, daß diese fundamentale menschliche Würde in allen Personen geachtet wird, Gerechtigkeit und Güte einmütig gewahrt werden und den Bedürfnissen aller nach Möglichkeit Genüge geschieht.

Die andere Linie der heutigen apostolischen Verkündigung über die Menschenrechte kann als absteigende bezeichnet werden. Denn sie zeigt die Grundlage und die Forderungen der Menschenrechte im Lichte des Wortes Gottes auf, das in die menschliche Seinsweise und in das österliche Opfer hinabgestiegen ist, damit alle Menschen mit der Würde von Adoptivöhnen Gottes ausgestattet werden und zugleich Vollbringer und Diener einer höheren Gerechtigkeit und Liebe seien.

Über diese christologische Begründung der Menschenrechte soll eine eigene Untersuchung in den folgenden Thesen vorgenommen werden, die das Licht und die Gnade der Theologie der Heilsgeschichte zusammenfassen. Hier mag es genügen, daran zu erinnern, auf welche Weise das Prinzip der Reziprozität, das in so vielen religiösen und philosophischen Lehren als Fundament der Rechte herausgestellt wird, in der Verkündigung Christi eine christologische Bedeutung gewinnt: »Seid also barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist . . . wie ihr wollt, daß die Menschen euch tun, so tut auch ihr ihnen« (Lk 6,36 und 31).

Würde und Rechte der menschlichen Person im Lichte der »Theologie der Heilsgeschichte«

a) Der geschaffene Mensch

Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils muß der Theologie der Heilsgeschichte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, indem nach den Verbindungen gefragt wird, die zwischen dieser Theologie und unserer menschlichen Würde bestehen. Diese leuchtet nämlich besonders im Lichte Christi des Schöpfers (Joh 1,3),

² So mehrfach Johannes Paul II., z.B.: Ansprachen an den Einführungskurs in den neuen Codex, An die Bischöfe, 2. In: »L'Osservatore Romano«, 9.-10. November 1983, S. 4; An die kirchlichen Richter und andere Kanonisten 3. In: »L'Osservatore Romano«, 9.-10. November 1983, S. 7; Ansprache an die Römische Rota. In: »AAS« 76 (1984) 644; Apostolische Mahnung »Redemptionis donum«. 2. In: »AAS« 76 (1984) 514.

des Fleischgewordenen (Joh 1,14), des »wegen unserer Schuld Ausgelieferten und des um unserer Rechtfertigung willen Auferstandenen« (vgl. Röm 4,25) auf.

Zunächst soll also der Mensch als Geschaffener betrachtet werden. Darin leuchten, wie oft von den Heiligen Schriften in Erinnerung gerufen wird (bes. Gen 1-3), Weisheit, Macht und Güte Gottes auf. Der menschlichen Vernunft ist diese Betrachtung keineswegs fremd (Röm 1,20). Im Gegenteil, es können große Übereinstimmungen zwischen dieser theologischen Lehre und der sowohl metaphysischen wie auch moralischen Philosophie deutlich werden, wenn der Mensch, wenigstens unter einigen Aspekten, als Schöpfung Gottes betrachtet wird.

In der biblischen Darstellung über den geschaffenen Menschen werden vor allem drei Punkte offenbar.

Der ganze Mensch ist historisch zugleich Geist, Seele und Leib (1 Thess 5,23). Er ist nicht bloße Frucht der allgemeinen natürlichen Evolution der Materie, sondern Ergebnis des besonderen Handelns Gottes, geschaffen nach seinem Abbild (Gen 1,27).

Der Mensch ist nicht nur leiblich verfaßt, sondern er ist auch mit nach Wahrheit suchendem Verstand, mit Gewissen und mit Verantwortung ausgestattet, mit denen er gemäß seinem freien Willen nach dem Guten streben muß. In diesen Begabungen liegt das Fundament der Würde, die in allen und von allen zu achten ist.

Denn – und darin wird das zweite Merkmal der biblischen Darstellung deutlich – die menschlichen Personen werden in sozialer Dimension geschaffen in der Verschiedenheit des Geschlechts (Gen 1,27; 2,24), welche die eheliche Einheit in der Gabe der Liebe und Achtung der Gatten wie auch der aus dieser ganzheitlich betrachteten menschlichen Liebe geborenen Kinder begründet. Unter den Familien bilden sich Vereinigungen, Gemeinschaften und Gesellschaften, in denen dieselbe Achtung der Personen Geltung haben muß. Als von Gott geschaffen und mit denselben fundamentalen charakteristischen Merkmalen ausgestattet, sind alle Glieder des Menschengeschlechtes großer Achtung würdig. »Aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen geht hervor, daß der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher sich gegenseitig bedingen. Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf« (GS 25,1).

Ein dritter Aspekt des Menschen, im Stand seiner »geschaffenen Natur« betrachtet, findet sich in der dem Menschen von Gott gegebenen Sendung, über alle Dinge der Welt gleichsam als Verwalter der irdischen Angelegenheiten zu »herrschen« (Gen 1,26). Darin entfaltet er seine Würde auf verschiedene Weisen, indem er die technischen und schönen Künste, die Wissenschaften, Kulturen, Philosophien usw. schafft. Darin findet sich auch das Bemühen um Menschenrechte, denn alle Aktivitäten sind entsprechend gerechter Erwägung zu gestalten, die allen in gleicher Weise gegeben ist in bezug auf Mitverantwortung, auf Einsatz und auf Verteilung der Früchte. »Je mehr aber die Macht der Menschen wächst, desto mehr weitet sich ihre Verantwortung, sowohl die der einzelnen wie die der Gemeinschaften« (GS 34,3).

b) Der Mensch als Sünder

Im zweiten Stadium der Heilsgeschichte ist das Faktum der Sünde gegeben. So

schreibt der Apostel Paulus an die Römer (1,21), »weil sie (die Menschen) trotz ihrer Erkenntnis Gottes ihn nicht als Gott verherrlichten und ihm nicht dankten, sondern in ihren Gedanken auf Nichtigkeiten verfielen und ihr unverständiges Herz verfinstert wurde«. Indem sie die Gerechtigkeit gegenüber Gott und den Brüdern vernachlässigten, haben die Menschen unvernünftigerweise dem Egoismus, der Gewaltherrschaft, den ungerechten Reichtümern, der Verantwortungslosigkeit und falschen Genüssen aller Art den Vorzug gegeben. Diese Handlungsweise führte zur Verfinsternung des Herzens, welche die Kirche in ihrem heutigen Lehramt wiederholt als Verlust des »Sinnes für die Sünde« beklagt, der heute weit verbreitet ist. Aus diesem schweren Defekt erwächst die Gefahr, daß Praxis und Verkündigung der Menschenrechte oftmals vergeblich sind. Oftmals wird nämlich die ganze Kraft auf den Versuch der Umwandlung der »sündhaften Strukturen« gerichtet, ohne die Notwendigkeit der Umkehr der Herzen zu bedenken. Wir können nicht der Vergessenheit anheimgeben, daß solche Strukturen normalerweise Frucht persönlicher Sünden sind, die in der Erbsünde selbst wurzeln und gleichsam als eine Ansammlung von Sünden manchmal »Sünde der Welt« genannt werden. Ja, unter der bleibenden Voraussetzung der ständigen Verschließung des Menschen in sich selbst nach der Sünde unterliegt der heutige Mensch, je größerer technischer und ökonomischer Möglichkeiten er sich erfreut, auch um so größerer Versuchungen, sich als absoluter Herr (und nicht als von Gott abhängiger Verwalter) zu verhalten, der Strukturen schafft, die in bezug auf andere eher unterdrückend sind.

Indem die Kirche die Lehre von der Sünde in ihrer Ganzheit verkündet, ermahnt sie die Menschen zur »metanoia«, damit sie von der Ungerechtigkeit ablassen und die Gerechtigkeit in ihrer ganzen Fülle verwirklichen. Solche Gerechtigkeit muß die Rechte Gottes als Vater und die der Menschen als Brüder anerkennen. So ist die Verkündigung der Lehre von der Sünde ein wertvoller Beitrag zur Förderung der Rechte der menschlichen Person. Durch diese Lehre können die Christen einen originären Beitrag zu dem universalen Versuch leisten, jene Rechte weiterzubringen. Im Dynamismus der Verkündigung der Kirche werden die Sünde und ihr ursächlicher Einfluß auf die sündhaften Strukturen in Erinnerung gerufen, nicht damit die Menschen in Pessimismus verfallen, sondern damit sie sich um die Findung von Mitteln zur Wiederherstellung und Erneuerung bemühen, die in der Gnade Christi allen Menschen verliehen ist. Die »gefallene Natur« ist historisch die Erwartung der Erlösung. Im übrigen ist die gefallene Natur – selbst in den verbrecherischsten Menschen – nicht allen Rechtes und aller Würde beraubt und zu jeder im sozialen Bereich positiven Tätigkeit unfähig zu erachten (vgl. Röm 2,14). Sie ist ein deformiertes, aber durch die Gnade wiederherzustellendes Abbild Gottes, das auch vor dieser Wiederherstellung selbst seine Rechte bewahrt und in Hinblick auf sich selbst und auf die Verbesserung der Welt zu ermuntern ist. Diese Ermunterung darf nicht auf solche Weise geschehen, daß der Mensch seine Hoffnung auf einen irdischen Sieg setzt. Der Christ setzt seine theologale Hoffnung nicht auf eine vorletzte, sondern allein auf die letzte Wirklichkeit. Er muß immer bemüht sein, die Welt zu einer besseren zu machen, wenn er auch möglicherweise vielleicht nach dem Abbild Christi nur die irdischen Früchte des Kreuzes und des menschlichen Mißerfolges einsammeln darf. Auch in dieser seiner Gleichgestaltung mit dem gekreuzigten Christus bereitet der Mensch, der nach Gerechtigkeit sucht, das eschatologische Reich Gottes vor.

c) Der von Christus erlöste Mensch

Die hervorragende Bedeutung der »Theologie der Heilsgeschichte«, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil gelehrt wird, zeigt sich auch, wenn man die Wirkung der von Christus dem Herrn erworbenen Erlösung bedenkt. Durch sein Kreuz und seine Auferstehung gewährt Christus, der Erlöser, den Menschen Heil, Gnade, aktive Liebe und eröffnet auf größere Weise die Teilnahme am göttlichen Leben, zugleich »eben dadurch auch jene selbstlosen Bestrebungen belebend, reinigend und stärkend, durch die die Menschheitsfamilie sich bemüht, ihr eigenes Leben humaner zu gestalten und die ganze Erde diesem Ziel dienstbar zu machen« (GS 38,1).

Diese Gaben, Pflichten und Rechte teilt Christus »der erlösten Natur« mit und beruft alle Menschen, durch »den Glauben, der durch die Liebe wirkt« (Gal 5,6), sich mit seinem Ostergeheimnis zu vereinen. Darin haben wir die Liebe erkannt, daß jener für uns das Leben hingab, und auch wir müssen das Leben für die Brüder hingeben (1 Joh 3,16), indem wir nicht länger dem Egoismus, dem Neid, der Habsucht, verschiedenen falschen Begierden, der Jagd nach Reichtum, der Augenlust und der Hoffart des Lebens huldigen (1 Joh 2,16). Der Apostel Paulus seinerseits beschreibt diesen Tod für die Sünde und das neue Leben »in Christus« so, daß die Jünger des Herrn alle Leidenschaft und alle Sucht meiden (vgl. Röm 12,3), daß die Mitglieder der christlichen Gemeinschaft die Berufungen und die »Gaben« gemäß der rechten Unterscheidung der Personen achten (Röm 12,4-8), »in der Bruderliebe einander lieben, an Achtung einander zuvorkommen« (Röm 12,10), »gegenseitig das gleiche voneinander denken, nicht hoch hinausstreben, sondern demütig eins sind . . . niemandem Böses mit Bösem vergelten und um das Gute nicht nur vor Gott, sondern auch vor allen Menschen bemüht sind« (Röm 12,16-17; vgl. Röm 6,1-14; 12,3-8).

Lehre, Beispiele und österliches Mysterium Christi bestärken die Bestrebungen der Menschen, mit denen sie selbst bemüht sind, die Welt der Würde des Menschen gleichförmiger zu machen, gerecht und rechtschaffen zu sein. Fehlformen dieser Bemühungen führen in die Krise, wenn sie selbst entweder utopisch auf ihren irdischen Erfolg bedacht sind oder dem Evangelium entgegengesetzte Mittel anwenden. Sie überragen solche Bemühungen, zumal diese selbst in bloß menschlichem Lichte vorgestellt werden, insofern, als das Evangelium der Würde und den menschlichen Rechten ein neues, religiöses, spezifisch christliches Fundament bietet und den Menschen als wahren Adoptivsohnen Gottes und Brüdern im leidenden und auferweckten Christus neue und weiterreichende Perspektiven eröffnet.

Christus war und ist der ganzen menschlichen Geschichte gegenwärtig. »Im Anfang war das Wort . . . alles ist durch ihn geworden« (Joh 1,1-3). »Er ist das Abbild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene vor aller Schöpfung. Denn in ihm ward alles erschaffen, im Himmel und auf Erden« (Kol 1,15-16; vgl. 1 Kor 8,6; Hebr 1,1-4). In seiner Fleischwerdung verlieh er der menschlichen Natur die höchste Würde. So wird der Sohn Gottes in gewisser Weise jedem Menschen vereint (GS 22,2; *Redemptor hominis* 8). Er nahm durch sein irdisches Leben an der menschlichen Verfaßtheit in allen ihren Aspekten teil, außer der Sünde. Durch sein Leiden und durch seine menschlichen körperlichen und geistigen Schmerzen war er mit uns allen unserer Natur teilhaftig. Sein Übergang vom Tod zur Auferstehung ist auch eine neue Gabe, die allen Menschen zuteil werden soll. Im gestorbenen und auferstandenen Christus

liegt der Anfang des neuen Menschen, der in eine bessere Verfaßtheit verwandelbar und verwandelt ist.

So muß jeder Christgläubige sich mit Herz und Händen den Anforderungen des neuen Lebens gleichgestalten und gemäß der »christlichen Würde« handeln. Er wird besonders bereit sein, die Rechte aller zu achten (Röm 13,8-10). Gemäß dem Gesetz Christi (Gal 6,2) und dem neuen Gebot der Liebe (vgl. Joh 13,34) wird er weder um das Eigene besorgt sein noch das Seine suchen (vgl. 1 Kor 13,5).

Im Gebrauch der irdischen Dinge muß er mit der Offenbarung an der Schöpfung mitarbeiten, sie von der Knechtschaft der Verderbnis durch die Sünde befreien (vgl. Röm 8,19-25), um durch »die Güter menschlicher Würde, brüderlicher Gemeinschaft und Freiheit« (GS 39,3) der Gerechtigkeit gegenüber allen zu dienen. Wie wir in unserem sterblichen Leben durch die Sünde das Abbild des irdischen Adam getragen haben, so müssen wir jetzt durch das neue Leben das Abbild des himmlischen Adam tragen (vgl. 1 Kor 15,49), der stets zum Wohl aller Menschen »pro-existiert«.

3. VERGLEICHE UND VORSCHLÄGE

Vergleiche

a) Verschiedenheit der menschlichen Verhältnisse

Nachdem sie die spezifisch christliche Lehre von der Würde und den Rechten der menschlichen Person so dargelegt hat, wie sie in der gegenwärtigen christlichen Theologie vertreten wird, hält es die Internationale Theologische Kommission für nützlich, dasselbe Thema auch unter Aspekten zu erörtern, die andere Disziplinen und verschiedene Kulturen oder soziale, ökonomische und politische Bereiche der heutigen Zeit in der sogenannten ersten, zweiten und dritten Welt betreffen.

Die besonders unter dem Einfluß der christlichen Lehre vom Menschen entwickelte und in den universalen Deklarationen dieses Jahrhunderts bestätigte Idee der Würde der menschlichen Person und der Menschenrechte wird in unserer Zeit sowohl durch Irrtümer in ihrer Interpretation als auch durch Verletzungen bei ihrer Verwirklichung oftmals in schwerer Weise behindert und angetastet.

»Ein Rückblick auf die letzten dreißig Jahre gibt uns angesichts der vielen Fortschritte, die auf diesem Gebiet erzielt worden sind, allen Grund zu echter Befriedigung. Dennoch dürfen wir nicht übersehen, daß die Welt, in der wir heute leben, zu viele Beispiele von Ungerechtigkeit und Unterdrückung aufweist. Man muß feststellen, daß die Kluft zwischen den bedeutungsvollen Erklärungen der Vereinten Nationen und der mitunter massiven Zunahme der Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Gesellschaft und der Welt zusehends wächst.«³

3 Johannes Paul II., Botschaft an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum 30. Jahrestag der Verabschiedung der UN-Erklärung über die Menschenrechte (2. 12. 1978): AAS 71 (1979)122. Über diesen Stand der Dinge sagt der Papst ferner: »If the truths and the principles in this document (d. h. in der Allgemeinen Erklärung der UNO über die Menschenrechte) were to be forgotten or ignored and were thus to lose the genuine self-evidence that distinguished them at the time they were brought painfully to birth, then the noble purpose of the United Nations Organisation could be faced with the threat of a new destruction.« Ansprache vor der 34. Vollversammlung der Vereinten Nationen (2. 10. 1979), n. 9. In: AAS 71 (1979) 1149.

Im Blick auf diesen Stand der Dinge will der heutige Christ gut und schlecht unterscheiden, nicht um manche zu verdammen, sondern damit alle bewußter und wirksamer werden in der Sorge um das Wohl aller durch Achtung und Wertschätzung der Rechte und der Würde der menschlichen Person. Er selbst fordert nicht nur zur Annahme des Reiches Christi auf, des Reiches der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, sondern auch zur Errichtung menschlicher und vernünftiger Beziehungen in aller Welt. Er ist sich sowohl seiner Besonderheit und Identität, welche die Beachtung der »paradoxen Gesetze« des Reiches Gottes schon in dieser Welt⁴ beinhaltet, als auch seiner tiefen Gemeinsamkeit mit allen Menschen guten Willens bewußt. In diesem Geiste glaubt die Internationale Theologische Kommission zwei spezielle Vorschläge auch für die Nichtkatholiken machen zu können. Der erste bezieht sich auf die allgemeine philosophische, traditionelle wie heutige Erkenntnis. Der zweite, mehr konkrete, beabsichtigt, für eine bessere internationale Zusammenarbeit und eine bessere juristische Verteidigung der Freiheiten auch bei den Mächten und Regierungen zu sorgen, die in bestimmten Fällen um die Freiheit der Personen weniger Sorge tragen können.

b) Die erste Welt

In der sogenannten ersten Welt⁵ werden die Würde und die Rechte des Menschen sehr stark verkündet, und es wird auch für ihre praktische Verwirklichung Sorge getragen. Dieses Bemühen ist nicht zu leugnen. Wenn aber die Menschenrechte rein formal verstanden und autonomistisch aufgefaßt werden, führt das zu einer Sicht der menschlichen Freiheit, die der Würde nicht genügend entspricht. Paradoxerweise können wahre Würde und Freiheit durch dieses falsche Verständnis untergraben werden, wie die folgenden Beispiele zeigen. Viele Gesellschaften in der ersten Welt erfreuen sich zugleich großer Reichtümer wie auch der individuellen Freiheit der Bürger und schätzen beides sehr hoch ein. Bei ihnen gibt es aber auch den Hang zum »Konsumismus«, der in Wirklichkeit oft zum Egoismus führt.⁶ In den Gesellschaften der »ersten Welt« geht oft der Sinn für höhere Werte verloren (Naturalismus); das Subjekt kümmert sich nur um sich selbst (Individualismus); der Wille, sich moralischen Normen zu unterwerfen, schwindet (Autonomismus,⁷ praktischer Laxismus, das sogenannte Recht auf Verschiedenheit). So geschieht es, daß Begrenzungen der eigenen Freiheit, die um der Pflicht zur Sorge für das Gemeinwohl oder um der Beachtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen willen auferlegt sind, als

4 Brief an Diognet 5: Funk I. 396-400.

5 Diese Bezeichnung »erste Welt« ist nur bei Politikern und Soziologen üblich. Sie leitet sich vom Begriff »dritte Welt« ab, der in Indien nach dem Zweiten Weltkrieg vorgeschlagen wurde. *Gaudium et Spes*, n. 9, stellt die »aufsteigenden Völker« . . . »reicheren Völkern, die sich schneller entwickeln«, gegenüber.

6 »Egoismus und Machtstreben sind ständige Versuchungen des Menschen«. Paul VI., Apost. Schreiben »Octogesima adveniens« an Kard. Roy, n. 15. In: AAS 63 (1971) 412.

7 Diejenigen, die die absolute Autonomie verteidigen, sehen nicht, daß »in eben dieser göttlichen Ordnung die richtige Autonomie der Schöpfung und besonders des Menschen nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihre eigene Würde eingesetzt und in ihr befestigt« wird (Vat. II. GS 41). In jeder falschen Autonomie hingegen »geht die Würde der menschlichen Person, statt gewahrt zu werden, eher verloren« (ebd.).

Belastung erfahren werden und sich der Liberalismus allzu sehr als Norm des sozialen und moralischen Lebens manifestiert.⁸ Ferner werden in ein und derselben Nation übertriebene soziale Unterschiede weder hinreichend vermieden noch bekämpft. Wenn das auch kein ausschließliches Phänomen der »ersten Welt« ist, so muß doch gesagt werden, daß diese Mentalität zu einem Zustand führt, in welchem die mächtigeren Völker die anderen Völker gleichsam zum eigenen Wohlergehen benutzen, was ein Weg zur Diskriminierung der Rechte ist.

Das bisher Gesagte enthüllt, daß juristische Normen, die in solchen Gesellschaften zum Schutz der Würde und der Menschenrechte mit großer Sorgfalt und Offenheit promulgiert werden, unzureichend sind – wie sie übrigens nirgends hinreichend sind –, wenn nicht die Menschen bemüht sind, als im Herzen bekehrt und in der Liebe Christi erneuert, gemäß der sozialen Gerechtigkeit und dem Aufruf zur Umkehr zu leben.

c) Die zweite Welt

Wenn man von der ersten zur zweiten Welt übergeht, das heißt zu jener, die unter Führung des sogenannten »realen Marxismus« geeint ist, dann zeigen sich verschiedene Schwierigkeiten, deren hauptsächliche freilich in der Entwicklung des Marxismus selbst und in der Unterschiedlichkeit postmarxistischer Theorien besteht. In dieser Entwicklung wird hier nur jener Marxismus in den Blick genommen, der heute von einem besonderen Regime angewendet wird, dessen Verfassungen und Gesetze eine Sicht des Menschen und eine Praxis implizieren, die so verschieden sind, daß die Menschenrechte zwar dem Wortlaut nach angenommen werden, aber eine völlig verschiedene Bedeutung haben. Dieses Problem stellt sich nicht so sehr wegen der Information, sondern wegen der »Ko-existenz« und der Kooperation der Christen, die in jenen Gebieten leben, wo sie selbst als Bürger mehr oder weniger toleriert, ja sogar als verdächtig angesehen werden.

Nach dem »historischen Materialismus« ist der Mensch nicht von Gott geschaffen (entfremdender Mythos), sondern er entsteht aus der Entwicklung der Materie. Ein Fortschritt der Welt aber wird erreicht, wenn durch menschliche Arbeit die Produktionsverhältnisse verändert werden zum Wohl des Kollektivs durch eine Umwandlung der ökonomischen Strukturen, von der übrigens jede sogenannte »Superstruktur« stammt und abhängt. Zur Erreichung dieses Wohls müssen die einzelnen Bürger sich möglichst in das Kollektiv einfügen.

Bezüglich der Rechte und Freiheiten der Bürger wird dort vor allem ein Dreifaches betont.

Alle müssen sich das Gesetz der notwendigen Evolution der Materie, das sich im Leben des Kollektivs auslegt, zu eigen machen; was aber dem einzelnen gewährt wird, das ist niemals als etwas streng Privates anzusehen, sondern als etwas Gemeinsames,

⁸ Das Gleichgewicht der Elemente des sozialen Lebens wird vortrefflich von Johannes XXIII. beschrieben: »Da die Menschen von Natur aus Gemeinschaftswesen sind, müssen sie miteinander leben und ihr gegenseitiges Wohl anstreben. Das geordnete Zusammenleben erfordert deshalb, daß sie gleicherweise Rechte und Pflichten wechselseitig anerkennen und erfüllen.« *Enz. »Pacem in terris«*. In: AAS 55 (1963) 264 sq; vgl. Paul VI., *Apost. Schreiben »Octogesima adveniens«* 417 sq.

das auf das Wohl des Kollektivs hinzuordnen ist, und zwar immer im Lichte der Theorie über dieses zukünftige, definitive und perfekte Kollektiv.

Gut und Böse werden einzig und allein entsprechend dem Sinn der Entwicklung der Geschichte zum Wohl des Kollektivs erklärt.

Deshalb ist auch das Gewissen der Bürger nicht eine eigene Stimme, sondern Stimme des Kollektivs, gleichsam eine Widerspiegelung des Kollektivs im Individuum.

Wie ersichtlich, bezeichnet das marxistische Vokabular über die menschliche Würde, über Rechte, Freiheit, Person, Gewissen, Religion usw., gemäß der ihm eigenen Denkweise, nicht nur etwas völlig anderes als das christliche Verständnis, sondern auch als das des in verschiedenen Charten ausgedrückten internationalen Rechts.

Trotz dieser Schwierigkeiten muß ein kluger und effektiver Dialog begonnen und aufrechterhalten werden.

d) Die dritte Welt

Andere Probleme betreffen die Menschenrechte in bezug auf ihr Verständnis in der sogenannten dritten Welt, wo bekanntlich die Verhältnisse sehr unterschiedlich sind, wenn die »jungen Völker« ihre eigene Kultur hochschätzen und erhalten, ihre eigene politische Unabhängigkeit vergrößern und den technischen und ökonomischen Fortschritt fördern möchten. Bei ihnen haben darum die sozialen Aspekte der Menschenrechte den Vorrang. Nach der Zeit der Kolonisation, deren Wirkungen vielfache Zwiespältigkeiten mit sich brachten und zu deren Zeit oftmals nicht wenige Ungerechtigkeiten begangen wurden, wird heute von ihnen zu Recht größere Gerechtigkeit in ökonomischen wie auch in politischen Angelegenheiten erwartet.

Die jungen Völker sind oft der Meinung, daß ihnen die Rechte der vollen internationalen Gerechtigkeit nicht hinreichend zuerkannt werden. Ihre öffentliche Macht und ihr politisches Gewicht erscheinen heute oft geringer als jene, die in den Staaten der sogenannten ersten und zweiten Welt gelten. Eine ärmere Nation kann kaum die Rechte ihrer Herrschaft ausüben, wenn sie nicht einen Bund mit einer anderen reicheren oder mächtigeren Nation eingeht, die ihren Machteinfluß geltend machen will.

Wirtschaftliche Verträge und internationaler Handel werden oft erschwert durch Ungerechtigkeiten, z. B. beim Verkauf der Landesprodukte oder bei der Entlohnung der im Lohnverhältnis mit ausländischen und internationalen Handelsgesellschaften stehenden Arbeiter. Entwicklungshilfe von reichen Ländern ist zumeist sehr gering. Oft zeigen reiche Nationen gegenüber armen Nationen jene Härte, die durch die Predigt der Propheten und des Herrn Jesus selbst verdammt wird. Selten werden die Werte der Kulturen der Eingeborenen als eigenes oder als allgemeines Gut hochgeschätzt. Bekanntlich bestehen in den Gebieten der dritten Welt Mängel solcher Art, daß erst durch ihre Beseitigung ein genuiner Fortschritt erfolgen kann. Unter solchen Verhältnissen ist das Zeugnis der katholischen Kirche zugunsten derer dringlich, die mit solchen Schwierigkeiten bedrängt werden.

Vorschläge

a) Philosophisch-personalistische Tendenzen

Wie wir gesehen haben, bestehen in der ersten, zweiten und dritten Welt hinsichtlich der authentischen Interpretation und der Anwendung der Menschenrechte nicht geringe Schwierigkeiten. Diesen setzen die heutigen Christen, wie wir bereits erwogen haben, die Kraft »der Botschaft des Glaubens und seiner Anwendung auf das sittliche Leben« (*Lumen gentium*, LG 25,1) sowie der christlichen Theologie und Philosophie entgegen. Aber sie sind sich auch der Notwendigkeit sowohl praktischer (hinsichtlich des internationalen Rechts) als auch doktrinärer Hilfeleistung bewußt. Besonders im Bereich der Philosophie will die Internationale Theologische Kommission propädeutische und erklärende Hilfen bieten, die sich in den gegenwärtigen Tendenzen des Personalismus finden, besonders wenn diese in Zusammenhang mit dem »stets gültigen philosophischen Erbe« (*Optatam totius*, OT 15) gebracht werden und so von der traditionellen Lehre gestärkt werden.

Gegen den materialistischen Naturalismus wie gegen den atheistischen Existentialismus verkündet der heute gemeinhin vertretene Personalismus, daß der Mensch aufgrund seiner Natur selbst bzw. aufgrund seiner hervorragenden Seinsweise ein Ziel hat, das den physischen Prozeß dieser Welt übersteigt. Ein solcher Personalismus unterscheidet sich radikal vom Individualismus; er stellt die Sozialnatur des Menschen in solcher Weise heraus, daß er den Menschen in erster Linie auf andere Personen und in zweiter Linie auch auf Dinge bezogen sieht. Nur in Einheit und Kommunikation mit anderen Menschen kann die Person als solche existieren und ihre Vollkommenheit erreichen. So verstanden ist die personalistische Gemeinschaft verschieden von bloß politischen oder sozialen Gesellschaften, die die geistigen Realitäten und die authentische Autonomie geringerschätzen.

Bei dieser Betrachtung ist es hilfreich, uns in der Tradition der christlichen Philosophie, besonders in der Lehre des hl. Thomas von Aquin, nach der Grundlage dieses Personalismus zu befragen. Das erreichen wir um so leichter, wenn wir bedenken, daß nach dem Aquinaten die natürlichen Substanzen zu dem Zweck existieren, daß sie wirken. Handlungen sind nämlich die Vollendung von Dingen. Unter den natürlichen Dingen aber nimmt der Mensch wiederum, als mit Verstand und Freiheit begabt, einen einzigartigen Stand ein. Der Mensch besitzt als rationale Substanz die Herrschaft über seine Akte und wird deswegen mit dem Namen einer besonderen Würde, nämlich mit dem der Person, beschenkt. Infolgedessen führt er nicht nur Tätigkeiten aus, die er mit den Tieren gemein hat, sondern ihm allein kommen auch besondere Tätigkeiten zu, nämlich die des Verstandes (Intellektes) und des Willens. Als freie Person muß er seiner Berufung, die er mit dem Verstand erkennt, folgen. Er wird aber durch diese Erkenntnis nicht auf eines hin festgelegt, sondern bleibt frei, seinen Lebensstil und seinen Weg zu wählen. Jede Person wird somit auch durch die zu erfüllende Berufung und durch das Ziel, das sie erstreben soll, definiert.

Die aus dem personalen Sein selbst fließenden Anforderungen werden dem Willen als seine Aufgabe vorgestellt, die er zu erfüllen hat. Diese Verpflichtung (oder diese Notwendigkeit), der er zustimmen, die er aber auch zurückweisen kann, erfordert vor allem, daß sich der Mensch dessen bewußt ist, was er in Wirklichkeit selbst ist und daß

er entsprechend dem Grad seines Seins lebt. Diese Aufgabe des Menschen kann aber in besonderer Weise im Licht der Religion erkannt werden. Das, was die menschliche Person ist und was das zur Folge hat, ist aus dem Plan Gottes zu entnehmen. Deswegen ist das Streben nach eigener Vollkommenheit dasselbe wie der Gehorsam gegenüber dem göttlichen Willen.

Vor allem ist zu fragen, welches und welcher Art jene Vollkommenheit ist, die als Zweck und Ziel der menschlichen Person anzusehen ist. Diese Frage bringt ein Zweifaches mit sich: Worin soll der Mensch sein Vollkommen-sein finden (*finis qui*)? Durch welches Tun kann er das, was ihn selbst glücklich macht (*finis quo*), erreichen?

Nach dem Personalismus ist das, was vom Menschen zu erstreben ist, die andere Person; die Art und Weise dagegen, mit der wir die Vollkommenheit erlangen, ist die Liebe. Die Liebe schafft Einheit. Wie sehr die Person auch immer ein und dieselbe ist (»Ich«) und infolgedessen subjektives Zentrum ihres Lebens bleibt, so muß doch, damit sie in vollem Sinne Person wird, jenes »Ich-Zentrum« durch die Liebe gewissermaßen auf die andere Person bezogen werden, die demnach objektives Zentrum ihres Lebens wird (das andere Ich, das andere Selbst, das Du). Durch die gegenseitige Liebe bleiben »Ich« und »Du« zwei und werden dennoch eins (»Wir« im personalistischen Sinne). Hier findet sich offenkundig die »evangelische Vorbereitung« für die neutestamentlichen Lehren über die Einheit der göttlichen Personen in der Hl. Dreifaltigkeit und im mystischen Leib Christi sowie der menschlichen Personen untereinander und in Gemeinschaft mit Christus als dem Haupt.

In der Gesellschaft der Menschen wahrt und schützt die Gerechtigkeit die »Andersheit«, die dem freien Subjekt auf keine Weise »entfremdet« werden kann. Diese Tugend ist in jener Achtung begründet, die jede Person der anderen schuldet. Die Person als solche ist niemals Mittel, das wir benutzen können, sondern sie ist immer als Ziel anzusehen. Die Liebe aber hat diese Achtung und Gerechtigkeit zur Folge, die um der Erstrebung des Gutes des anderen willen den Menschen einlädt, der Erreichung dieses Gutes frei mit Eifer zu dienen.

Die Rechte der menschlichen Person hängen von der Gerechtigkeit ab. Aus Gerechtigkeit steht dem Menschen all das zu, was er braucht, um sich zu entfalten und, innerhalb der Grenzen des Gemeinwohls, seine Vollkommenheit zu erreichen. Was ihm in vorzüglicher Weise zusteht, ist deshalb das Recht auf Leben. Ferner kann die Person sich in der Welt nicht vervollkommen, ohne materielle Güter zu genießen. Deshalb muß sie über solche verfügen. Andererseits muß die Person, als ihrer selbst mächtig, sich der Rechte einer angemessenen Freiheit und Mitverantwortlichkeit erfreuen.

In dieser Perspektive, die gleichermaßen dem Glauben, der Theologie und der Philosophie angehört, werden gleichsam als praktische Konklusion einige Empfehlungen bezüglich der gemeinsamen und allgemeinen Achtung der Menschenrechte formuliert.

b) Empfehlungen für eine allgemeine und universale Beachtung der Menschenrechte
In der heutigen Welt besteht, wie wir sehen, über den normativ-ethischen Wert der Menschenrechte ein hinreichend universaler Konsens. Über ihre philosophische Rechtfertigung und juristische Interpretation dagegen wie auch über ihre politische Verwirklichung gibt es große Meinungsverschiedenheiten. Deshalb bestehen in der

Frage der Menschenrechte viele unterschiedliche Deutungen. In der konkreten Wirklichkeit finden sich häufig Ungerechtigkeiten und Verletzungen der Freiheiten der Person.

Aufgrund dieser Gegebenheiten muß man sich in unseren Tagen bezüglich der Verwirklichung der Menschenrechte folgendes vor Augen halten: Unter der Voraussetzung des fundamentalen Wertes der menschlichen Würde als höchsten Wertes in der moralischen Ordnung und als Grundlage rechtlicher Verpflichtung ist es vor allem erforderlich, die Menschenrechte klar und deutlich zu definieren und sie in juristische Form zu bringen.

Ob diese fundamentalen Rechte in solcher Weise institutionalisiert werden können, wird von der Erreichung eines Konsensus abhängen, der die unterschiedlichen (philosophischen und soziologischen) Auffassungen über den Menschen transzendiert. Wenn dieser Konsens erreicht ist, wird er die Grundlage einer gemeinsamen Interpretation der Menschenrechte wenigstens im politischen und sozialen Bereich sein.

Diese Grundlage findet sich in der Trias der fundamentalen Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit und der Teilhabe. Diese Trias ist das Fundament jener Rechte, die sich auf die persönliche Freiheit, auf die rechtliche Gleichheit und auf die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe beziehen. Die Wechselbeziehung zwischen den einzelnen Elementen dieser Trias schließt eine einseitige, z. B. liberalistische, funktionalistische oder kollektivistische Interpretation aus.

Alle Nationen müssen deshalb bei der Verwirklichung der fundamentalen Rechte dafür Sorge tragen, daß die elementaren Lebensbedingungen in Würde und Freiheit vorhanden sind. Außerdem sind die besonderen Verhältnisse jeder Nation bezüglich der Kultur sowie des sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu beachten.

Die einmal definierten fundamentalen Rechte sind in die Verfassung aufzunehmen und als rechtlich verpflichtend zu sanktionieren. Die volle Anerkennung der Menschenrechte auf der ganzen Erde und ihre praktische Verwirklichung ist nur möglich, wenn alle Staaten, vor allem in Konflikten, die Jurisdiktion einer internationalen Institution anerkennen, indem sie in dieser Hinsicht ihre eigene absolute Souveränität nicht in Anspruch nehmen. Zur Erreichung eines solchen internationalen juristischen Konsensus muß man methodisch abstrahieren von doktrinären Auseinandersetzungen vergangener Zeiten sowie von manchen Gemeinwesen eigenen Beschränkungen der Lebensverhältnisse.

In gleicher Weise ist es in der Völkerfamilie erforderlich, daß alle und jeder einzelne Bürger nach Kräften die fundamentalen Rechte achten und jene Werte, die für sie die Existenzgrundlage bilden, als gültig bewahren.